

Wahlordnung

0.07 b

für die Wahl der nach § 27 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates
der Stadt Essen
vom 24. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

§ 1 Geltungsbereich / Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Essen. Der/die Oberbürgermeister/in teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Oberbürgermeister/in (Wahlamt).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- für jeden Auszählbezirk der Auszählvorstand und
- der Briefwahlvorstand / die Briefwahlvorstände.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzenden/r und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§17 Abs. 1).

§ 4 Wahlvorstand und Auszählvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis acht Beisitzern/innen. Der/die Oberbürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Für den Auszählvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.
- (3) Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten.
Wahlberechtigten, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer/Ausländerinnen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

2. Asylbewerber/Asylbewerberinnen.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede/jeder Essener Bürgerin/Bürger und jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8 Wahltag

- (1) Die Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden.
Jeder/Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
Bei den Wahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Stellvertreter/in und Ersatzbewerber/in für eine/n aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.
- (2) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede nach § 7 wählbare Person benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen und muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand, die Anschrift der Hauptwohnung und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Gleiches gilt für Stellvertreter/-innen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet sowie mit einer Bezeichnung und einer Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlen diese, tritt ersatzweise der Name des Bewerbers, bei Listenwahlvorschlägen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin bzw. den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind in Blockschrift vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich auszufüllen.
Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vom Wahlbewerber/von der Wahlbewerberin bzw. der benannten Vertrauensperson beseitigt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten

Merkmale, jedoch nur unter Angabe des Geburtsjahres, dem Wohnort mit Postleitzahl und der E-Mail-Adresse oder des Postfaches der Bewerber/innen, bekannt gemacht.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen sowie ggf. deren Stellvertreter/innen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages bzw. bei Einzelbewerbern ihres Namens im Alphabet.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind, die wahlberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, die von ihrem Recht nach § 5 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben sowie die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 nachzutragenden Personen.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Wahlamtes im Wahlamt zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der/die Oberbürgermeister/in endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines weiteren Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter/die Wahlleiterin alle Wahlberechtigten mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unten der die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Pass / Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann und
- f) den Antrag auf Briefwahl.

§ 13 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) die Einteilung in Stimmbezirke,
- b) den Wahltermin,
- c) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweis zur Wahl mitzubringen sind,
- f) den Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe nur eine Stimme haben und den Namen der Liste bzw. den Namen des Einzelbewerbers, denen sie die Stimme geben wollen, in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen müssen,
- g) die Einteilung der Auszählbezirke,
- h) Ort und Zeit der Auszählung.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, mit dem er in einem beliebigen Wahllokal wählen oder an der Briefwahl teilnehmen kann.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Sie wird geheim in der Wahlkabine abgegeben.
- (3) Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem Einzelbewerber die Stimme gelten soll. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.
- (4) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
- (5) Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wählern gemeinsam mit dem Wahlschein zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung und ist auch beim Wahlamt der Stadt Essen erhältlich.
- (2) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlamt der Stadt Essen in einem verschlossenen gelben Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass er rechtzeitig – spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr - bei ihm eingeht. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingeht, werden zurückgewiesen.
- (3) Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.
- (4) Zur Vorbereitung und der Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand - bei Bedarf auch mehrere - eingerichtet. Für ihn gelten die Regelungen des § 4 sinngemäß.

§ 16 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) Stimmzettel,
- c) die Wahlniederschrift,
- d) Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, der Hauptsatzung der Stadt Essen und dieser Wahlordnung,
- e) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) eine Wahlurne und zwei Wahlzellen.

§ 17 Stimmzählung

- (1) Nach Schließung des Wahllokals zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmzettel, erstellt ein Protokoll, legt die Stimmzettel in einen oder nötigenfalls mehrere Umschläge und versiegelt diese. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin hat das Protokoll und die Umschläge unverzüglich dem Wahlamt zu übergeben.
- (2) Die öffentliche Stimmzählung erfolgt spätestens am dritten Tag nach der Wahlhandlung durch den jeweiligen Auszählvorstand und Briefwahlvorstand.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Stimmzählung das

Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Die Sitzverteilung ergibt sich nach dem im Kommunalwahlgesetz für Listenwahlen vorgeschriebenen Berechnungssystem und ohne Erhöhung (Verhältnisausgleich) der in der Hauptsatzung festgelegten Sitzzahl. Der Wahlausschuss ist an die Entscheidungen der Auszählvorstände und Briefwahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt durch Zustellung die in den Wahlbezirken gewählten Bewerber/innen über die Feststellung ihrer Wahl.
- (3) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Rat der Stadt Essen über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von allen Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden.

§ 20 Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen in der Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 21 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 03.07.2020 (Neufassung)